

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1514/72 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1972

über Einzelheiten der Beihilfe für Baumwollsaat

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1516/71 des
Rates vom 12. Juli 1971, zur Einführung einer Bei-
hilferegelung für Baumwollsaat ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 1 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1334/72 des Rates vom
27. Juni 1972 ⁽²⁾ hat die Grundregeln für die Gewäh-
rung einer Beihilfe für Baumwollsaat festgelegt. Der
Kommission obliegt es nunmehr, die einschlägigen
Durchführungsbestimmungen zu erlassen.Zur Verhütung betrügerischer Geschäfte sind be-
stimmte Voraussetzungen der Beihilfegewährung
festzulegen.Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1334/72
haben die Mitgliedstaaten ein Kontrollsystem anzu-
wenden, das sicherstellt, daß das Erzeugnis, für das
die Beihilfe beantragt wird, die hierfür erforder-
lichen Voraussetzungen erfüllt. Daher müssen die
von den Erzeugern einzureichenden Erklärungen über
die Aussaatflächen und die Beihilfeanträge die für
die Kontrolle nötigen Mindestangaben enthalten.Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1334/72
werden die Erklärungen und Beihilfeanträge durch
Stichproben an Ort und Stelle kontrolliert. Um wirk-
sam zu sein, muß eine solche Kontrolle eine aus-
reichend repräsentative Anzahl von Erklärungen und
Anträgen erfassen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Vom Wirtschaftsjahr 1972/1973 an wird die Beihilfe
nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1516/71für in der Gemeinschaft erzeugte Baumwollsaat nach
Maßgabe der nachstehenden Artikel gewährt.*Artikel 2*(1) Die Beihilfe wird dem Erzeuger von Baum-
wollsaat auf Antrag gewährt, den dieser nach der
Ernte, zu einem durch den jeweiligen Mitgliedstaat
festzusetzenden Datum, spätestens jedoch am 31.
Dezember jeden Jahres einzureichen hat.

(2) Die Beihilfe wird nur gewährt für die Flächen,

a) die vollständig ausgesät und abgeerntet sind, und
bei denen die üblichen Kulturmaßnahmen durch-
geführt wurden ;b) die Gegenstand einer Erklärung über die Aus-
saatflächen nach Artikel 3 sind.*Artikel 3*(1) Jeder Erzeuger von Baumwollsaat reicht zu
einem durch den jeweiligen Mitgliedstaat festzuset-
zenden Datum, spätestens jedoch am 31. Juli jeden
Jahres, eine Erklärung über die Aussaatfläche des
betreffenden Jahres ein.(2) Die Erklärung enthält mindestens folgende An-
gaben :— Name, Vornamen und Anschrift des Meldepflich-
tigen,

— die Aussaatfläche in Hektar und Ar,

— die Katasternummer der Aussaatflächen oder eine
gleichwertige Angabe.*Artikel 4*Der von dem Erzeuger vorzulegende Beihilfeantrag
enthält mindestens folgende Angaben :— Name, Vornamen und Anschrift des Antrag-
stellers,— eine Erklärung über die in Hektar und Ar ange-
gebenen Ernteflächen und die Katasternummer
dieser Flächen oder eine gleichwertige Angabe,⁽¹⁾ ABl. Nr. L 160 vom 17. 7. 1971, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 147 vom 29. 6. 1972, S. 5.

— den Ort der Lagerung des geernteten Erzeugnisses oder, wenn dieses verkauft und geliefert worden ist, Name und Anschrift des ersten Käufers.

Artikel 5

Die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1334/72 vorgesehene Kontrolle wird auf eine repräsentative Zahl von Erklärungen und eingereichten Anträgen unter Berücksichtigung der Größe sowie der geographischen Verteilung der Aussaatflächen angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

Artikel 6

Die Erzeugermitgliedstaaten setzen die Kommission von den Bestimmungen in Kenntnis, die sie zur Anwendung des Beihilfesystems gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1516/71 erlassen haben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.